

die Beschneidung der Unabhängigkeit der Laienrichter, die Zustimmung zur Beibehaltung formloser Verfahrensweisen und das Drängen auf Erweiterung formeller Verfahrensregeln bei der Rechtsprechung durch Laien.

Im folgenden sollen soziologische und juristische Einwände gegenüber der Grand Jury und der Petit Jury dargestellt werden.⁵ Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß das Grundprinzip, wonach Richter in der Ausübung ihrer Befugnisse durch Laien kontrolliert werden sollten, davon nicht berührt wird. Die entscheidende Frage ist nicht, ob Laien in die Rechtsprechung einbezogen werden sollten, sondern vielmehr, wie das zu geschehen hat.

Entscheidung über die Anklageerhebung durch die Grand Jury

In einem demokratischen Staat muß es eine unabhängige Bewertung des von der Polizei zusammengetragenen Belastungsmaterials geben, um zu entscheiden, ob es für eine Anklageerhebung vor dem Geschworenengericht ausreichend ist.^{3 4} Im anglo-amerikanischen Rechtssystem wird diese Entscheidung nicht der Untersuchungsbehörde (Polizei, Staatsanwalt) oder dem Richter (Untersuchungsrichter) überlassen, sondern durch ein Gremium von Laien getroffen. In den USA sollte die von der Grand Jury getroffene Entscheidung über die Anklageerhebung als Kontrolle über die dem Wesen nach unbegrenzte Ermessensbefugnis der Anklagebehörde und als Schutz gegen wiederholte Anschuldigungen ohne nachfolgende öffentliche Verhandlung dienen.

Für die Bundesebene fordert die USA-Verfassung, daß die Aburteilung einer schweren Straftat durch einen Beschluß der Grand Jury einzuleiten ist. Nach dem 5. Zusatzartikel darf niemand wegen eines Kapitalverbrechens oder eines anderen niederträchtigen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht eine Anklageschrift oder ein Anklagebeschluß einer Grand Jury (Anklagejury) vorliegt.⁵ Hinsichtlich der Einbeziehung der Grand Jury in die Tätigkeit der Gerichte der Einzelstaaten hat das Oberste Gericht der USA jedoch festgelegt, daß der 5. Zusatzartikel die Einzelstaaten weder direkt noch indirekt durch die Interpretation des 14. Zusatzartikels⁶ bindet, da sie kein unabdingbares Element eines „ordentlichen Gerichtsverfahrens“ (due process) darstellt.^{7 8} Entsprechend diesem Rechtsprinzip haben einige Staaten die Grand Jury gänzlich abgeschafft oder deren Anrufung eingeschränkt. Beispielsweise fordern einige Staaten noch, daß die Entscheidung über die Strafverfolgung bei Kapitalverbrechen oder anderen schweren Straftaten durch die Grand Jury erfolgen muß.

Es zeigt sich in den USA wachsende Skepsis gegenüber der Unabhängigkeit der Grand Jury und gegenüber ihrer Fähigkeit, erfolgreich diejenigen Fälle herauszuarbeiten, die zur Anklage gebracht werden sollten. Seltsamerweise sind die kritischen Einwände gegenüber der Grand Jury so geartet, daß sie sich gegenseitig ausschließen. Einerseits wird der Vorwurf erhoben, die Grand Jury sei nur dazu da, die Entscheidung des Staatsanwalts formell zu bestätigen; andererseits werden die Mitglieder der Grand Jury gerügt, sie seien die Urheber ungerechtfertigter und/oder ungesetzlicher Anklageschriften. Dieser Widerspruch löst sich, wenn man bedenkt, daß der erste Vorwurf sich hauptsächlich auf die Rolle der Geschworenen bei der Bewertung einer ihnen zur Kenntnis gebrachten Anklage bezieht und daß sich der zweite Vorwurf aus der besonderen Befugnis der Geschworenen ergibt, die Möglichkeit des Vorliegens einer strafbaren Handlung eines Staatsbeamten zu untersuchen und diesen unter Anklage zu stellen.

Ist der Vorwurf gerechtfertigt, in der Beratung der Grand Jury werde lediglich die Entscheidung des Staatsanwalts formell bestätigt? Statistisches Material aus dem Büro des Justizministers (Attorney General) scheint dafür zu sprechen: Im Jahre 1984 haben Grand Juries bei der Bewertung von 17 419 Anklageschriften es nur in 68 Fällen abgelehnt, Anklage zu erheben.⁹ Eine solche Statistik kann aber kaum überraschen, da der Staatsanw., wait in den Phasen der Beweisaufnahme über ausgedehnte Kontrollmöglichkeiten verfügt.

Unter juristischem Aspekt besteht das Problem nicht darin, ob die Grand Jury in allen Fällen die Meinung des Staats-

Auszeichnungen

Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold

Gerhard Barth,

Stellvertretender Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Erfurt

Dr. Horst Hanschmann,

Oberrichter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt

Helene Hartmann,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Zwickau (Stadt)

Hans-Georg Krause,

Notar beim Staatlichen Notariat Nauen

Helga Krauß,

Direktor des Stadtbezirksgerichts Berlin-Weißensee

Karl-Heinz Müller,

Leiter des Staatlichen Notariats Arnstadt

Heinz Otto,

Stellvertretender Abteilungsleiter beim Staatsanwalt des Bezirks Dresden

Lothar Schibor,

Stellvertretender Chefredakteur der Zeitschrift „Neue Justiz“

Günter Schölzke,

Richter am Kreisgericht Gardelegen

Walter Schöne,

Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Dresden

Ernst Schrenk,

Direktor des Kreisgerichts Halberstadt

Dr. Siegfried Winkler,

Direktor des Kreisgerichts Halle

Gerhard Ziener,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

anwalts teilt, sondern darin, ob die Entscheidung, Anklage zu erheben, juristisch vertretbar ist. Ein gewissenhafter Staatsanwalt wird den betreffenden Fall der Grand Jury wahrscheinlich erst dann übergeben, wenn belastendes Beweismaterial in großem Umfang vorliegt Und folglich eine Bestätigung der Anklage durch die Grand Jury zu erwarten ist.

Hinter der scharfen Kritik, die Grand Jury sei eine bloße Marionette des Staatsanwalts, steht der Gedanke, der Staatsanwalt könnte die Grand Jury für politische Zwecke ausnutzen. Sogar beim Vorliegen eindeutigen Belastungsmaterials möchte er vielleicht die strafrechtliche Verfolgung einer Person vermeiden, die einflußreich ist oder öffentliche Sympathie genießt; ein kluger Staatsanwalt kann in einem solchen Fall die Grand Jury dazu bringen, die Anklage als nicht begründet zurückzuweisen.⁹ Umgekehrt möchte der Staatsanwalt vielleicht in einem politisch brisanten Fall Anklage erheben und die Verantwortung dafür von sich dadurch ablenken, daß er die Grand Jury in die Entscheidungsfindung einbezieht. Es kann auch Vorkommen, daß der Staatsanwalt beim Vorliegen unzureichenden Beweismaterials auf die Anklageerhebung durch die Grand Jury drängt, um einen Beschuldigten in Angst

3 Verfassungsrecht und Gesetzesrecht in bezug auf die Geschworenen unterscheiden sich in den verschiedenen Einzelstaaten und auf Bundesebene wesentlich. Da? erschwert eine gültige Verallgemeinerung. Im folgenden angeführte Erläuterungen beziehen sich nur auf allgemein bestehende rechtliche Regelungen.

4 In der Grand Jury wird durch einfache Mehrheit entschieden. Wenn sich die Grand Jury einig ist, stellt sie eine „begründete Anklage“ (true bill) fest.

5 Das Wort „Anklagebeschluß“ (presentment) bezieht sich hier auf die Befugnis der Jury, ohne besondere Anklage Gesetzesverletzungen von Staatsbeamten zu untersuchen.

6 Nach Zusatzartikel 14 Abschn. 1 der Verfassung darf kein Einzelstaat ohne ordentliches Gerichtsverfahren irgendeiner Person das Leben, die Freiheit oder das Eigentum nehmen oder irgendeiner Person unter seiner Gerichtsbarkeit den gleichen Schutz der Gesetze verweigern.

7 Vgl. die Entscheidung in der Sache Hurtado gegen Kalifornien, 110 U.S. 516 (1884). Der Grundsatz, der in diesem aus dem 19. Jahrhundert stammenden Fall aufgestellt wurde, gilt heute noch.

8 T. P. Sullivan/R. D. Nachman, „If It Ain't Broke, Don't Fix It: Why the Grand Jury's Accusatory Function Should Not Be Changed“ Journal of Criminal Law and Criminology 1984, Heft 4, S. 1050.

9 In der Welt der Reklame kennt man das als „Scheinabsicht“: Jemand verkündet, daß er etwas tun werde, was er keineswegs zu tun beabsichtigt, läßt sich davon abhalten und sonnt sich dann in dem Ruhm, es nicht getan zu haben.